

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der der „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ in der Gemeinde Ebensee als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 62/2024, wird verordnet:

§ 1

(1) Der „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ in der Gemeinde Ebensee, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets und die Zonen A, B und C durch den Plan im Maßstab 1: 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung der einzelnen Zonen innerhalb des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 Anlage maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. in allen Zonen:
 - a) das Betreten und Befahren der Landflächen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
 - b) Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
 - d) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
2. in der Zone A über Z 1 hinaus:
 - a) die landwirtschaftliche Nutzung von in der Anlage gekennzeichneten Wiesenflächen in Form der Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha/a einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen oder der einmaligen Mahd ohne Düngung ab dem 1. August eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
 - c) die Ausübung des **Hundeschlittenfahrens** bei Vorhandensein einer geschlossenen Schneedecke auf in der Anlage gekennzeichneten Wiesenflächen;
 - d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd zwischen dem 1. August eines jeden Jahres und dem 15. März des jeweiligen Folgejahres, mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung; datumsunabhängig das Betreten zum Zweck der jagdlichen Nachsuche;
3. in der Zone B über Z 1 hinaus:
 - a) das Befahren des Sees mit bereits bisher dauerhaft am See stationierten Ruderbooten;
 - b) die Einbringung sonstiger nicht dauerhaft am See stationierter Boote in den See im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, wobei Besatzmaßnahmen ausschließlich mit Seeforelle, Seesaibling, Aalrutte und Elritze aus Zuchtbetrieben mit Wasseranspeisungen aus nicht von der Quagga-Dreikantamuschel besiedelten oder von der Krebspest befallenen Gewässern erfolgen dürfen;
 - d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. in der Zone C über Z 1 und 3 hinaus:
 - a) das Baden und Schwimmen;
 - b) die Einbringung sonstiger größerer **Schwimmhilfen** in den See im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der "Offensee" in der Gemeinde Ebensee als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 33/2010, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen

N-2024-15075-CP

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der der „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“
in der Gemeinde Ebensee
als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 - Oö. NSchG 2001 können Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt. Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

1. Kurzbeschreibung des Naturschutzgebiets und Anlass

Der Offensee wurde bereits im Jahr 1965 im Rahmen der Seen-Naturschutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 9/1965, als Naturschutzgebiet festgestellt, wobei sich der damalige Schutz im Wesentlichen auf die Seefläche beschränkte. Zu diesem Zeitpunkt wies das Schutzgebiet eine Fläche von etwa 56,7 ha auf.

2009 wurde das Naturschutzgebiet um die Fläche der sich im nordöstlichen Teil des Sees befindenden Verlandungs- und Sukzessionszone, die heute ein Großseggen-Verlandungsmoor bildet, auf etwa 58,8 ha erweitert und mit der Naturschutzgebietsverordnung „Offensee“, LGBl. Nr. 33/2010, aus der Seen-Naturschutzgebieteverordnung gelöst.

Im Jahr 2015 wurde das Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ mit einer Fläche von etwa 65,95 ha gemäß der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet. 2016 wurde das Gebiet schließlich in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Im Jahr 2024 ist dieses Gebiet durch Verordnung als Europaschutzgebiet zu bezeichnen.

Da das geplante neue Naturschutzgebiet „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ flächenident mit dem nominierten Natura 2000-Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ (AT314300) ist, steht die gegenständliche Neuerlassung der Naturschutzgebietsverordnung vor dem Hintergrund der Anpassung der Verordnungsinhalte an die beabsichtigte Erlassung der Europaschutzgebietsverordnung „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“, der Vereinheitlichung der Rechtssetzung und dem naturschutzfachlichen Erfordernis des weiterführenden Schutzes des Offensees und seiner Verlandungszone sowie den zum Natura 2000-Gebiet zugehörigen Wiesenflächen. Eine Vergrößerung des Naturschutzgebiets „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ erfolgt in Hinblick auf übereinstimmende Schutzgebietsgrenzen der beiden Schutzgebiete und der dafür bedingten Hinzunahme der nördlich des Sees gelegenen Flächen. Darüber hinaus kommt es an einer Stelle zu einer geringfügigen Grenzanpassung an den Grundstückskataster.

Diesem Ordnungsverfahren gingen betreffend des genannten Gebiets eine Informationsveranstaltung für die Liegenschaftseigentümer und Einzelgespräche mit diesen voraus. Hierbei wurden konkrete Verordnungsinhalte, weitere Verfahrensschritte sowie beabsichtigte Abfederungsmaßnahmen betreffend allfällige finanzielle Auswirkungen umfassend besprochen und diskutiert.

Sämtliche Änderungen und Anpassungen der Naturschutzgebietsverordnung erfolgen in Zustimmung beider Liegenschaftseigentümer, der Österreichischen Bundesforste AG und Herrn Johann Salvator Habsburg-Lothringen.

2. Schutzwürdigkeit:

Die Feststellung des Gebiets "Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor" als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt. Dies ergibt sich insbesondere auf Grundlage der nachfolgenden Überlegungen:

Das Schutzgebiet liegt an den südlichen Ausläufern des Toten Gebirges umgeben von Fichten- und buchendominierten Großwaldflächen und hat in finaler Ausgestaltung eine Größe von rund 67,03 ha. Der Offensee als zentraler Bestandteil des Schutzgebiets ist ein ökologisch bedeutendes Stillgewässer mit hervorragender Wasserqualität und zahlreichen, naturbelassenen submersen Pflanzengesellschaften, Flachwasserzonen mit Verlandungsvegetation und Schilfzonen. Nördlich des Sees findet man ein kalkreiches Niedermoor. Dieses ist in seinen nordwestlich gelegenen Teilen deutlich durchsetzt von größeren Pfeifengraswiesenbeständen. In den zentralen, ufernahen Bereichen befinden sich Bestände des Firnisglänzenden Sichelmooses (*Hamatocaulis vernicosus*). Es wächst vor allem in Geländesenken und wasserzügigen Bereichen. Entlang des gesamten Westufers verläuft im unmittelbaren Bereich der Uferböschung eine Forststraße, zu deren Bau Ufersicherungsmaßnahmen erforderlich waren, welche nach wie vor die Uferzone dieses Uferabschnittes anthropogen überformen.

3. Beschreibung des Naturschutzgebiets

Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte primär auf Basis von zwei wesentlichen Kartierungen aus den Jahren 2016 und 2024. Die vorhandenen grafischen Datensätze (GIS-Daten) wurden zudem auf Konsistenz überprüft.

Die Gebietsgrenzen des Naturschutzgebiets „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ und des Europaschutzgebiets „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ überlappen künftig einander und bilden somit einheitliche Gebietsgrenzen.

3.1. Offensee:

Beim Offensee selbst handelt es sich um einen etwa 57 ha großen Alpensee in Beckenlage. Der als oligotroph einzustufende See wird über zumeist nur temporär wasserführende Gebirgsbäche gespeist. Er entwässert über den Offenseebach in Richtung Nordwesten. Da dieser Bach

energetisch genutzt wird, hat der Kleinkraftwerksbetrieb indirekt Auswirkungen auf den See durch temporäre Änderungen der Seespiegellagen. Teile des Süd- und Ostufers des Sees werden als Badeplatz genutzt.

Der Offensee ist Lebensraum einer Armelechteralgengesellschaft, die europaweit von Bedeutung ist. Die Armelechteralgen befinden sich vor allem in der Flachwasserzone im nördlichen Teil des Sees, breiten sich aber bis in tiefere Bereiche aus. Die Flachwasserzone des Sees ist zudem ein bedeutender Lebensraum der autochthonen Jungfische, insbesondere Elritze und Bachforelle. Aufgrund der Konsolidierungssperren im Offenseebach und den damit einhergehenden Fallhöhen ist allerdings ein tatsächlicher Populationsaustausch mit anderen Gewässern, insbesondere der Traun, auch unter natürlichen Bedingungen fraglich.

Von wesentlicher zoologischer Bedeutung im See ist die vitale Edelkrebspopulation, welche derzeit den bedeutendsten Bestand aller oberösterreichischen Seen repräsentiert. Da Edelkrebspopulationen in anderen oberösterreichischen Seen aufgrund der Krebspest teilweise stark dezimiert wurden, stellt die Population des Offensees einen bedeutenden Genpool dar, welcher als Basis für Artenschutzprojekte (Wiederansiedlungsprojekte in geeigneten Gewässern) genutzt werden kann, sofern die Entnahme von Individuen naturschutzfachlich vertretbar und die Quellpopulation nicht gefährdet ist.

Auch für Wasservögel ist der Offensee und seine Umgebung ein bedeutender Lebensraum. Es sind Vorkommen des Haubentauchers sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 im Umfang von ein bis zwei Paaren dokumentiert. Damit ist der Haubentaucher am Offensee als regelmäßiger Brutvogel einzustufen. Des Weiteren sind neben Vorkommen des Gänsesägers auch Vorkommen der Reiherente im Jahr 2023 im Umfang von bis zu fünf Paaren dokumentiert.

3.2. Das Niedermoor

Im Zentrum der Fläche befindet sich ein gering verschliffener und weitgehend unverbuschter Abschnitt des Niedermoors. In diesem Bereich existieren Vorkommen einiger seltener Moosarten. Weiter südöstlich dieses Abschnitts folgt ein Teilbereich, der neben den weniger bultig geformten Großseggen deutlich mehr Kleinseggen und einige Orchideen enthält. Nordwestlich und südlich des Zentrums der Fläche befinden sich jeweils Abschnitte, die mäßig verschliffen und locker verbuscht, vor allem durch den Faulbaum, in Erscheinung treten. Am nordwestlichen Rand der Fläche findet man eine lockere Bestockung mit Fichten. Im Unterwuchs dominieren hier kniehohe Bulte der Steif- und Wundersegge. Im südöstlichsten Teil der Fläche dominiert ein dichter Schwarzerlen- und Faulbaumbestand. Der Unterwuchs wird von Steif- und Wundersegge gebildet,

die hier deutlich zartere und niedrigere Horste ausbilden als im unbestockten Verlandungsmoor. Aus bryologischer Sicht beherbergt die Fläche sechs Zielarten:

- *Hamatocaulis vernicosus*
- *Drepanocladus vernicosus*
- *Cinclidium stygium*
- *Campylium elodes*
- *Drepanocladus lycopodioides*
- *Scorpidium scorpioides*

3.3. Die Pfeifengraswiese

Am nordwestlichen Ende des Niedermoors befindet sich ein Bereich, der sich als Komplex aus einer binsen- und seggenreichen Pfeifengrasweide sowie einem Kalkflachmoor in den seenahen Bereichen darstellt. Neben dem oft nur locker eingestreuten Pfeifengras dominieren hier Binsen. In wenig intensiv beweideten oder auch besonders nassen Bereichen sind hohe bucklige Horste der Wunder- und Steifsegge zu verorten. Nach Süden nimmt die Pfeifengrasdichte tendenziell zu. Entlang des seeseitigen Zauns kommen mit Hervortreten der Gelbsegge oder auch der Igelsegge niedrigwüchsiger Übergänge zum Davallseggenried vor. Diese Bereiche sind reich an Orchideen:

3.4. Das Großseggen-Verlandungsmoor

Dieser Bereich ist geprägt von ausgedehnten Seggenhorsten, Weidenbeständen, Faulbaumbeständen, vereinzelt vorkommenden Schwarzerlen und Schilfzonen. Je nach Wasserstand ist dieser Teil des Schutzgebietes von verzweigten Wasseradern durchzogen. Dies schafft außerordentlich reichhaltige Biotop zwischen Sumpf- und Wasserflächen. Die Ökotope sind aufgrund der divergierenden Standortbedingungen artenreich und stellen einen idealen Lebensraum für Amphibien, Reptilien und Wasservögel dar.

Um die ökologische Bedeutung weiterhin sichern zu können, wird im Zuge der Verordnungsgebung ein speziell für dieses Gebiet festgelegter Schutzzweck formuliert, an welchem künftig allfällige anthropogene Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Schutzziele zu überprüfen sind.

3.5. Besondere Arten

- Edelkrebs (*Astacus astacus*)

Der Edelkrebs ist in der Roten Liste der Flusskrebse des Umweltbundesamtes als stark gefährdet gelistet.

- **Armleuchteralgen (*Charophyceae*)**

Zwei der Fünf vorkommenden Armleuchteralgen im Offensee sind als gefährdet eingestuft. Diese sind *Chara aspera* und *Chara virgata*

- **Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*)**

Das Firnisglänzende Sichelmoos ist in der Roten Liste als stark gefährdet gelistet.

- **Wunder-Segge (*Carex appropinquata*)**

Die Wunder-Segge (*Carex appropinquata*) wächst im Verlandungsbereich von Gewässern, in Nasswiesen und Gräben des Alpenvorlandes und Alpenraums. Sie gilt als stark gefährdet und ist in der Böhmisches Masse bereits ausgestorben.

- **Schnabel-Segge (*Carex rostrata*)**

Die Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) wächst vor allem in nährstoffreichen Niedermooren und Sumpfwiesen sowie in Großseggengesellschaften und Ufersäumen ganz Oberösterreichs. Sie gilt als gefährdet und befindet sich vor allem in tieferen Lagen im Rückgang.

- **Davall-Segge (*Carex davalliana*)**

Die Davall-Segge (*Carex davalliana*) wächst in kalkreichen Niedermooren und Quellfluren. Für die Davall-Segge gilt die Vorwarnstufe, außerhalb der Alpen ist sie vom Aussterben bedroht.

- **Sumpf-Ständelwurz (*Epipactis palustris*) (Orchidee)**

Die Sumpf-Ständelwurz (*Epipactis palustris*) wächst vorwiegend in kalkreichen Feuchtwiesen und Niedermooren des Alpenvorlandes und Alpenraums. Sie gilt als gefährdet.

- **Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) (Orchidee)**

Die Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) wächst auf mehr oder weniger nährstoffarmen Standorten. Man findet sie in Wiesen, Weiden, Föhren- und Auwäldern ganz Oberösterreichs. In der Böhmisches Masse gilt sie als vom Aussterben bedroht.

- **Weißer Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) (Orchidee)**

Die Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) wächst in collinen bis subalpinen Wäldern, Magerrasen und Niedermooren ganz Oberösterreichs. Sie gilt außerhalb der Alpen als gefährdet.

- **Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*)**

Das Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*) wächst vorwiegend auf kalkreichen Quellfluren und Niedermoorwiesen colliner bis alpiner Lagen. In der Böhmisches Masse gilt es als vom Aussterben bedroht. Im Alpenvorland ist es als stark gefährdet eingestuft.

- **Braunsegge (*Carex nigra*)**

Die Braunsegge (*Carex nigra*) wächst vorwiegend in kalk- und nährstoffarmen Niedermooren und Quellfluren bis in subalpine Lagen. Für sie gilt die Vorwarnstufe. Außerhalb der Alpen wird sie als gefährdet eingestuft.

4. Schutzzweck

Schutzzweck des geplanten Naturschutzgebiets „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ ist die Sicherung und Entwicklung der naturbelassenen und naturnahen Lebensräume als Basis für lebensfähige, autochthone Tier- und Pflanzenpopulationen. Im Detail bedeutet dies:

- **Sicherung einer guten Wasserqualität des Offensees als Grundlage für die Lebensraumsprüche autochthoner Tier- und Pflanzenpopulationen im Gewässer**
Sowohl die Folgewirkungen von übermäßiger Fischerei als auch der übermäßige Eintrag von Nähr- und Schadstoffen durch konzentrierte oder diffuse Einträge können die Wasserqualität beeinträchtigen.

- **Sicherung der standorttypischen Lebensraumbedingungen der Armeuchteralgen (*Charophyceae*) im Bereich ihrer Standorte und ihres näheren, artenschutzrelevanten Umfeldes**
Armeuchteralgen benötigen nährstoffarme Gewässer und naturnahe Flachwasserbereiche möglichst frei von Störungen. Nährstoffeinträge von Flächen in der Umgebung stellen daher ebenso eine Gefahrenquelle dar, wie ein übermäßiger Badebetrieb.

- **Reduzierung von Gefährdungspotenzialen hinsichtlich der Einbringung von nicht heimischen, vordringlich invasiven Arten, durch welche natürliche Lebensräume und/oder das autochthone Artenspektrum des Gebietes beeinträchtigt bzw. geschädigt werden kann**
Invasive Arten stellen eine bedeutende Gefahrenquelle für die heimische Flora und Fauna dar, weswegen deren gezielte oder unbeabsichtigte Einbringung im Rahmen der realistischen Möglichkeiten zu unterbinden ist.

■ **Sicherung und Entwicklung der Edelkrebsbestände**

Einer der Hauptfaktoren für die Gefährdung heimischer Krebsbestände stellt das Einschleppen der Krebspest dar. Diesbezügliche Gefährdungspotenziale (unsachgemäße fischereiliche Nutzungen, Tauschport) sind zu minimieren.

■ **Sicherung und Entwicklung des Seebodens als unversiegelter, naturnaher, möglichst betretungsfreier Lebensraum**

Die Funktionsfähigkeit des Gewässerbodens ist Voraussetzung für die standortgemäße Artenvielfalt in allen Gewässern. Sowohl durch punktuelles Versiegeln der Fläche als auch durch das Betreten können Beeinträchtigungen eintreten. Versiegelungen verhindern den Austausch von Wasser und Wasserorganismen zwischen freier Wasserfläche und Seeboden. Häufiges Betreten beeinträchtigt diese Fähigkeit nachhaltig, auch wenn keine Versiegelung erfolgt. Anthropogen verursachte Anschüttungen und Abtragungen widersprechen diesem Schutzzweck ebenfalls.

■ **Sicherung und Entwicklung unversiegelter, natürlicher bis naturnaher, möglichst seetypischer Uferbereiche**

Durch anthropogen bewirkte Anschüttungen und Abtragungen im Uferbereich, durch das Verankern von Booten in Flachuferzonen, durch die Errichtung von Ufersicherungen jeglicher Art können Störungen hervorgerufen werden, die dem Schutzzweck widersprechen.

■ **Sicherung und Entwicklung der Uferzonenvegetation der Flachuferbereiche und Verlandungszonen**

Besonders in den natürlichen und naturnahen Verzahnungsbereichen zwischen Wasser und Land ist die Entwicklung artenreicher, lebensraumtypischer Lebensgemeinschaften möglich. Diese Bereiche stellen in der Regel landschaftlich markante Teillebensräume im See dar.

Dieses Schutzziel ist vor allem durch Ufersicherungen und Anschüttungen sowie durch flächig entlang der Uferlinie erfolgende Badenutzung gefährdet. Die Lagerung von Booten oder Surfbrettern in diesen Zonen kann maßgeblich zu deren Zerstörung beitragen.

■ **Sicherung und Entwicklung des nördlich des Sees gelegenen kalkreichen Niedermooses und der Pfeifengraswiesen**

Nährstoffeinträge, Düngung, Entwässerung, Intensivierung der Bewirtschaftung oder Aufgabe der Bewirtschaftung beeinträchtigen Biotoptypen dieser Art und gefährden ihre Existenz.

■ **Sicherung der standorttypischen Lebensraumbedingungen der Moos-Art Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) im Bereich seiner Standorte und deren näherem, artenschutzrelevantem Umfeld**

Veränderungen des hydrologischen Regimes, Nährstoffeinträge, Betritt sowie die Aufgabe der Bewirtschaftung und die Intensivierung der Bewirtschaftung beeinträchtigen und gefährden diese Moos-Art, die europaweit von Bedeutung ist, wesentlich.

■ **Sicherung großräumiger Lärmfreiheit am Offensee**

Dieser See zeichnet sich aufgrund seiner Lage abseits von Durchzugsstraßen und im Zentrum eines Talkessels durch das Fehlen größerer Lärmbelastungen aus. Zudem beschränkt sich der Badebetrieb im Wesentlichen auf einen Uferabschnitt im Süden und teilweise im Osten des Sees, wodurch weite Uferabschnitte auch hinsichtlich solcher von dieser Freizeittätigkeit ausgehenden Belastung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Gefährdung dieses Inhaltes des Schutzzweckes bestünde durch die Ausweitung der Badetätigkeit sowie der Ausübung von lärmenden und Schadstoffe emittierenden Wassersporttätigkeiten wie etwa das Befahren des Sees mit Motorbooten.

■ **Sicherung und Entwicklung eines möglichst natürlichen bzw. naturnahen, raumtypischen, störungsarmen Erscheinungsbildes des Offensees**

Aufgrund seiner zentralen Lage im Talkessel, umgeben von großteils bewaldeten Tal- und Hangbereichen am Fuße von bis zu 1.500 Meter hohen Bergen des Toten Gebirges stellt der Offensee ein zentrales Landschaftselement dar. Störungen dieser Wirkung können daher insbesondere durch die Errichtung oder Erweiterung von Uferverbauungen und Seeeinbauten erfolgen. Dieses Schutzziel wäre aber auch durch das Zurückdrängen natürlicher oder naturnaher Uferlebensräume durch andere Ursachen gefährdet.

5. Anpassung gestatteter Eingriffe:

a. Die Betretungsregelungen des § 2 Z 1 lit. a der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ werden systematisch und sprachlich zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung in die Verordnung integriert.

b. § 2 Z 1 lit. b der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ war systematisch und sprachlich zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung aufzunehmen. Das Einvernehmen mit der für die Vollziehung

des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung war erforderlich, da ein allfälliger Umsetzungsumfang, die Lage und die Bauzeit von entsprechenden Maßnahmen als wesentliche Beurteilungsmaßstäbe betreffend eine allfällige wesentliche Beeinträchtigung nicht bereits ex ante bekannt sind. Als bestehendes rechtmäßiges Gebäude ist etwa die Bootshütte am Westufer zu nennen.

c. Durch § 2 Z 1 lit. c der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung werden *Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung* normiert. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die fachlichen Anforderungen und insb. Möglichkeiten an Probenentnahmen und wissenschaftlichen Projekten in Schutzgebieten weiterentwickelt haben. Insbesondere in See-Schutzgebieten kann im Rahmen wissenschaftlicher Projekte bzw. zur Probenentnahme der Einsatz und Verbleib von Material – etwa von Messsonden – ebenso erforderlich werden wie das Betreten und Befahren oder Überfliegen (beispielsweise mit Drohnen). Derartige Eingriffe sind ohnehin nur im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung gestattet.

d. § 2 Z 2 lit. a der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung *normiert die landwirtschaftliche Nutzung von in der Anlage gekennzeichneten Wiesenflächen in Form der Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha/a einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen oder der einmaligen Mahd ohne Düngung ab dem 1. August eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts* als gestatteten Eingriff. Der FFH-Lebensraumtyp 6410 Pfeifengraswiesen und der FFH-Lebensraumtyp 7230 Kalkreiche Niedermoore sind beides FFH-Lebensraumtypen, die ohne eine extensive Bewirtschaftung im Laufe der Zeit verbuschen und damit verloren gehen. Wesentlich bei der Form der extensiven Bewirtschaftung ist, dass der Nährstoffeintrag so gering wie möglich gehalten wird. Wirksame Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung sind in diesem Zusammenhang der Verzicht auf Düngemittel und die Entfernung des Mähguts im Falle einer Mahd. Eine Alternative zur Mahd ist die extensive Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit pro Hektar und Jahr. Der entstehende Nährstoffeintrag im Rahmen einer extensiven Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit pro Hektar und Jahr ist in diesem Fall derart gering, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf die beiden Lebensraumtypen kommt. Der Blühzeitpunkt der Pflanzen im FFH-Lebensraumtyp Pfeifengraswiesen und auch im FFH-Lebensraumtyp Kalkreiche Niedermoore ist im Vergleich zu FFH-Lebensraumtypen wie Bergmähwiesen oder Borstgrasrasen leicht verzögert. Um die Samenverbreitung nach der Blütezeit zu garantieren und damit den dauerhaften Erhalt beider FFH-Lebensraumtypen zu gewährleisten, wird mit der frühesten Mahd ab 1. August eines jeden Jahres ein später Termin für die erste Mahd im Jahr gewählt.

e. In § 2 Z 2 lit. b der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ wird *„die forstwirtschaftliche Nutzung in der Form der Einzelstammentnahme“* neu integriert. Als Einzelstammentnahme ist die Entnahme einzelner hiebsreifer Bäume zu verstehen. Kalkreiche Niedermoore und Pfeifengraswiesen sind durch die großen Mengen an gespeichertem Wasser sehr feuchte Lebensraumbereiche, die besonders sensibel auf hohe Belastungen durch schwere Arbeitsgeräte reagieren. Die so verursachten Schäden an der Bodenstruktur und der Vegetation sind irreversibel. Die Bestände sind zudem in der Regel aufgrund des baumfeindlichen Wasserhaushaltes von Natur aus offen. Infolge der Aufgabe einer extensiven Bewirtschaftung kommt es allerdings zu einer Verbrachung und zum Aufkommen vereinzelter Gehölze. In diesem Fall unterstützt die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme den dauerhaften Erhalt der geschützten Lebensraumtypen.

f. § 2 Z 2 lit. c der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ dient der Regulierung der Nutzung des im nördlichen Wiesenbereich befindlichen Hundeschlittentrails. Durch das Ziehen von Schlitten über die Vegetationsdecke können in kalkreichen Niedermooren und Pfeifengraswiesen grundsätzlich Schäden an den Pflanzen entstehen. In natura zeigt sich jedoch, dass ebenjene im Winter mit Schlitten befahrenen Flächen einen guten Erhalt der Lebensräume aufweisen. Dies lässt sich damit erklären, dass durch eine regelmäßige Befahrung der Flächen mit Schlitten eine Verbuschung besonders auf diesen Flächen verhindert wird. Die Auswirkungen der Befahrungen zeigen sich daher insofern positiv, als einerseits größere Pflanzen wie Bäume nicht aufkommen, gleichzeitig aber durch die Befahrung lediglich bei Vorliegen einer Schneedecke niedere Pflanzen wie Pfeifengras und Moose nicht zerstört werden. Ist die Vegetationsdecke durch eine Schneedecke vollkommen geschützt, sodass durch das Befahren mit Schlitten keine Löcher in der Schneedecke entstehen, ist die Vegetation des kalkreichen Niedermoors und der Pfeifengraswiese ausreichend abgeschirmt, um den dauerhaften Erhalt der jeweiligen Lebensraumtypen garantieren zu können.

Eine Eingrenzung der Flächen hinsichtlich der gekennzeichneten Wiesenflächen (schwarz schraffierte Flächen in der Zone A) war vorzunehmen, um eine Befahrung des nordöstlich gelegenen Verlandungsmoores hintanzuhalten, wenngleich eine solche ohnehin aufgrund der schlechten Befahrbarkeit nicht zu erwarten ist. Aufgrund der unklaren Wetterverhältnisse in Hinblick auf Schneefall zu bestimmten Jahreszeiten wurde zur genaueren Eingrenzung der Hundeschlittennutzung auf eine geschlossene Schneedecke abgestellt.

g. Nach § 2 Z 4 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee“, LGBl. Nr. 33/2010, war als gestatteter Eingriff „*die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Bereich der Zonen B und C*“ normiert. Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert und wurde in der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ in § 2 Z 3 lit. d übernommen.

In der Zone A war entsprechend der Bestimmung des § 2 Z 2 lit. d der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ die Jagd aufgrund des Charakters der Zone als (teilweises) Verlandungsmoor einerseits zeitlich und andererseits funktionell in Hinblick auf die Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen und der Wildfütterung einzuschränken. Die Zone A enthält Lebensraumtypen, die als Rückzugsraum und Brutplatz unterschiedlicher Wasservogelarten dienen. Im Schutzgebiet sind im Speziellen Vorkommen des Haubentauchers, des Gänsesägers und der Reiherente dokumentiert. Mit einer Beschränkung der rechtmäßigen Ausübung der Jagd zwischen 1. August eines jeden Jahres und dem 15. März des jeweiligen Folgejahres in diesem Bereich, kann eine Beunruhigung dieser Arten in der Brutzeit hintangehalten werden.

Als „jagdliche Einrichtung“ im Sinne dieses Verordnungsentwurfs ist jedenfalls jede Anlage zu verstehen, die in kausalem Zusammenhang mit der Jagd bzw. der Hege steht und die Eingriffsdefinition des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 erfüllt. Insofern wird im Einzelfall und abhängig von Ausgestaltung und Lage anzunehmen sein, dass etwa Jagdhütten, Hochstände udgl. eher unter diesem Begriff zu subsumieren sind als Ansitzleitern oder Pirschsteige.

h. Die Bestimmung hinsichtlich des Befahrens mit Ruderbooten war in § 2 Z 3 lit. a der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ dahingehend anzupassen, dass ex ante nurmehr durch Verwendung der bereits bisher dauerhaft am See stationierten Boote eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Diese Änderungen liegen im Schutz der Fauna und Flora des Gewässers insofern begründet, als damit die Gefahr der Einschleppung von invasiven Arten (Neobiota) reduziert werden kann. Bei einer Verfrachtung von Booten im nicht vollkommen getrockneten oder desinfizierten Zustand aus einem bereits mit Neobiota belasteten Gewässer in den Offensee könnten entsprechend lebensfähige Individuen, Eier oder Larven eingebracht werden.

Dies gilt im Speziellen für die Quagga-Dreikantmuschel (*Dreissena rostriformis*). Bei dieser Muschelart handelt es sich um eine neobiotische Tierart (Neozoon – eine Tierart, die sich unter menschlicher Einflussnahme in einem Gebiet etabliert hat, in dem sie zuvor nicht heimisch war). Die Quagga-Dreikantmuschel verändert durch ihr in kürzester Zeit massenhaftes Auftreten Ökosysteme und Nahrungsnetze nachhaltig. Sie besiedelt die Gewässersohle bis in große Tiefen und ist dabei nicht auf ein spezielles Substrat angewiesen. Quagga-Dreikantmuscheln pflanzen sich ganzjährig fort und verursachen aufgrund ihrer sehr effizienten Filteraktivität eine Reduktion des Phytoplanktons, welche sich langfristig auf das gesamte Nahrungsnetz auswirkt. Zudem steigt durch die Ausscheidungen der Muscheln der Nährstoffgehalt im Bereich der Gewässersohle. Beides führt langfristig zu einer Veränderung des gesamten Ökosystems. Ferner ist davon auszugehen, dass das im Offensee vorhandene Habitat der Armluchteralgen durch ein Einschleppen der Quagga-Dreikantmuschel maßgeblich bedroht wäre. Ähnliches gilt für die Sporen des Wasserpilzes (*Aphanomyces astaci*), die im Wasser bis zu zwei Wochen, in feuchtem Milieu mehrere Tage und in trockenem Milieu bis zu zwei Tage überleben können und als Erreger der Krebspest heimische Krebsarten wie den Edelkrebs bedrohen.

Zur konkreten Begriffsbestimmung *bereits bisher dauerhaft am See stationierten Booten* ist festzuhalten, dass in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftseigentümerin eine Erhebung in Form einer Lichtbilddokumentation über diese angesprochenen Boote stattgefunden stattfinden wird und die Anzahl, Art und Eigentümerschaft dieser Boote ergänzt wird. Die entsprechende Lichtbilddokumentation wird aktenkundig gemacht. Bei diesen am See dauerhaft stationierten Booten besteht keine wesentliche Gefahr, dass durch deren Benützung invasive Arten (Neobiota) in den Offensee eingeschleppt werden können, da diese lediglich vor Ort verwendet werden und nicht in anderen Gewässern verkehren.

i. Durch § 2 Z 3 lit. b der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ soll eine Einbringung und weitergehende Verwendung von Booten, die bisher nicht dauerhaft am See stationiert sind im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung auch weiterhin möglich sein. Dieses Einvernehmen hinsichtlich der Einbringung und Verwendung von nicht dauerhaft am See stationierten Booten kann dann hergestellt werden, wenn diese zuvor nachweislich gründlich getrocknet und/oder desinfiziert wurden oder andere Gründe vorliegen, auf Grundlage derer eine entsprechende Einschleppung der Krebspest oder Quagga-Dreikantmuschel ausgeschlossen werden kann. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in 5.h. ist zu verweisen. Mit der Begriffsverwendung „Boote“ in § 2 Z 3 lit. b und einer damit offenen Formulierung wurde dem Wunsch der Grundeigentümerin Rechnung getragen, hinkünftig auch hinsichtlich Elektrobooten ein Einvernehmen für die Einbringung herstellbar ist.

j. In § 2 Z 3 lit. c der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ konnte die Fischereiregelung weitgehend aus der bisherigen Regelung des § 2 Z 3 der Verordnung „Offensee“, LGBl.Nr. 33/2010, übernommen werden.

Eine Einschränkung hinsichtlich der Einbringung von Fischen lediglich aus Zuchtbetrieben mit Wasseranspeisungen aus nicht von der Quagga-Dreikantmuschel besiedelten oder von der Krebspest befallenen Gewässern war notwendig, da sowohl die Quagga-Dreikantmuschel als auch die Krebspest seuchentechnisch nicht erfassbar sind und daher nicht automatisch von der Wendung der „seuchenhygienisch unbedenklichen“ Zuchtbetriebe in § 10 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz 2020 umfasst sind. Angesichts der hohen Bedeutung der Abwehr invasiver Arten und Krankheiten war daher ein Abstellen auf die konkreten Gefahren fachlich notwendig. Auch diese Einschränkungen erfolgen in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin bzw. dem Fischereiberechtigten.

k. Zu § 2 Z 4 lit. a der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ ist festzuhalten, dass von der Begriffsbestimmung *das Baden und Schwimmen* auch die Verwendung kleinerer Schwimm utensilien (Taucherbrille mit Schnorchel, Schwimmflügel o.Ä.) mitumfasst ist. Insofern eine solche keinen wesentlichen Eingriff darstellt, da die Übertragungsgefahr der Krebspest durch kleinere Utensilien als gering anzusehen ist. Abzugrenzen und nicht von der Bestimmung umfasst sind die Verwendung größerer Schwimmhilfen (vgl. auch untenstehende Ausführungen zum neuen § 2 Z 4 lit. b) und die Ausübung des Tauchsports; weder individuell noch im Rahmen von Veranstaltungen, Lehrgängen oder organisierten Übungen. Aufgrund der Verweildauer und der durchschnittlichen Wassertemperaturen wird der Tauchsport unter Verwendung einer speziellen Ausrüstung, insbesondere unter Verwendung von Neoprenanzügen oder Trockentauchanzügen, ausgeübt. Es ist bekannt, dass die Erreger der Krebspest über eine Tauchausrüstung, insbesondere auch über die Neoprenanzüge, verbreitet werden können, sofern die zuvor in einem anderen Gewässer verwendete Ausrüstung nicht vor dem Tauchgang vollständig getrocknet und/oder wirksam desinfiziert worden ist. Eine kontinuierliche und lückenlose Kontrolle ist bei Ausübung des Tauchsports im See jedoch weder möglich noch praktikabel umsetzbar. Eine relevante Gefährdung von Edelkrebsen ist daher bei einer Freigabe des Tauchens nicht auszuschließen. Insofern eine Risikominimierung durch den Ausschluss einer bekannten und vordringlich relevanten Übertragungsquelle gegeben ist. Insofern kann eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets durch das Tauchen nicht bereits ex ante ausgeschlossen werden, weswegen eine generelle Aufnahme des „Tauchens“ als gestatteter Eingriff im

Naturschutzgebiet „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ fachlich nicht zu rechtfertigen ist.

I. Nach § 2 Z 4 lit. b der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ ist die Einbringung sonstiger größerer Schwimmhilfen nur noch im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung gestattet. Darunter sind insbesondere Luftmatratzen und Badeinseln zu verstehen.

Das Einvernehmen kann jedenfalls nicht betreffend sog. Stand-Up-Paddle-Boards o.Ä hergestellt werden. Die naturschutzfachliche Begründung dafür liegt in dem Umstand, dass die Ausübung dieses Sportes bzw. dieser Freizeitbeschäftigung vordringlich in aufrechter, auf dem Board stehender Haltung erfolgt und die ausübenden Personen dadurch auf der Wasseroberfläche für Wasservögel weit deutlicher als unnatürliche „Fremdkörper“ wahrnehmbar sind, als dies bei in Booten sitzenden Personen oder bei Schwimmern der Fall ist. Ornithologische Untersuchungen haben bestätigt, dass Wasservögel – von den Menschen zumeist unbemerkt – Flucht- oder Ausweichverhalten bereits aus großen Entfernungen zu Stand-Up-Paddlern einleiten und es somit zu einer kontinuierlichen, wenngleich nicht unmittelbar wahrnehmbaren Beunruhigung der Individuen kommt. Hinzu kommt, dass die Paddle-Boards aufgrund des minimalen Tiefgangs dieser Geräte in sehr seichte Uferzonen vordringen können und somit beinahe die gesamte Seefläche befahrbar ist. Störungen können sich daher auch vermehrt auf sensible Uferzonenbereiche unmittelbar auswirken und verstärken dadurch Störeffekte, die auch von Stand-Up-Paddlern in größeren Distanzen vom Ufer ausgehen. Durch das Befahren im Bereich von Flachwasserzonen oder das Lagern bzw. Herausziehen der Boards in diesen Bereichen kann es zudem zur Schädigung der Flachwasservegetation kommen. Es ist von wesentlicher ökologischer Bedeutung, dass die naturbelassenen bzw. naturnahen Ufer- und Flachwasserzone frei von übermäßigem Betritt oder sonstigen anthropogen verursachten Schädigungen bleiben und sich naturbelassen entwickeln können. Zudem befinden sich in den uferbegleitenden Verlandungszonen Rückzugsräume und Gelegestandorte der dieses Naturschutzgebiet als Lebensraum und Rastplatz nutzenden Vogelarten, weswegen eine menschliche Präsenz in diesen Bereichen und auch in deren Umfeld zu wesentlichen und für die Arten belastenden Störungen führen.

6. Gestattete Eingriffe:

Jedenfalls folgende Maßnahmen, die im Sinne der berechtigten Nutzungsinteressen festgestellt wurden, führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ sowie des Schutzzwecks

und der Schutzgüter im nominierten Natura 2000-Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ (AT3143000) und können daher als gestattete Eingriffe normiert werden:

1. In allen Zonen:

- das Betreten und Befahren der Landflächen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
- Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

2. In der Zone A über 1. hinaus:

- die landwirtschaftliche Nutzung von in der Anlage gekennzeichneten Wiesenflächen in Form der Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha/a einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen oder der einmaligen Mahd ohne Düngung ab dem 1. August eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts;
- die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
- die Ausübung des Hundeschlittenfahrens bei Vorhandensein einer geschlossenen Schneedecke auf in der Anlage gekennzeichneten Wiesenflächen;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd zwischen dem 1. August eines jeden Jahres und dem 15. März des jeweiligen Folgejahres, mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung; datumsunabhängig das Betreten zum Zweck der jagdlichen Nachsuche;

3. In der Zone B über 2. hinaus:

- das Befahren des Sees mit bereits bisher dauerhaft am See stationierten Ruderbooten;
- die Einbringung sonstiger nicht dauerhaft am See stationierter Boote in den See im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, wobei Besatzmaßnahmen ausschließlich mit Seeforelle, Seesaibling, Aalrutte und Elritze aus Zuchtbetrieben mit Wasseranspeisungen

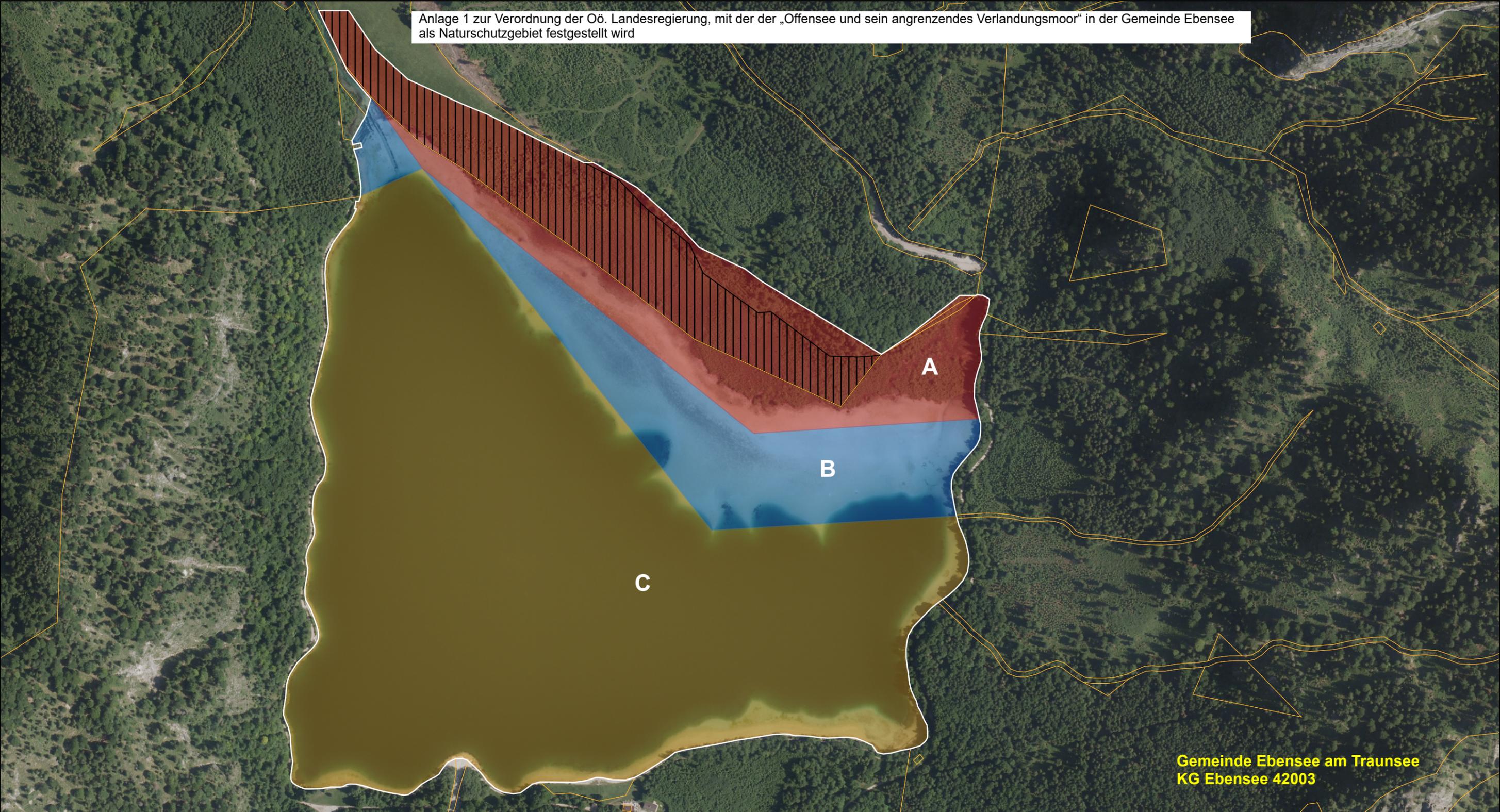
aus nicht von der Quagga-Dreikantmuschel besiedelten oder von der Krebspest befallenen Gewässern erfolgen dürfen;

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

4. In der Zone B über 2. hinaus:

- das Baden und Schwimmen;
- die Einbringung sonstiger größerer Schwimmhilfen in den See im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

Anlage 1 zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ in der Gemeinde Ebensee als Naturschutzgebiet festgestellt wird



Gemeinde Ebensee am Traunsee
KG Ebensee 42003

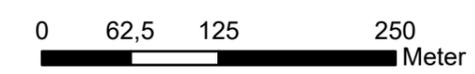
Naturschutzgebiet
„Offensee
und sein angrenzendes
Verlandungsmoor“



Legende:

- Naturschutzgebiet
- Zone A
- Zone B
- Zone C
- extensive Bewirtschaftung oder einmalige Mahd mit Abtransport des Mähgutes
- Grundstücke

Bearbeitung:
Abteilung Naturschutz
Datum: 09.10.2024
Quellen: BEV (Stand 01.10.2023),
Land OÖ.
Maßstab: 1:5.000



**Verordnung
der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“
als Europaschutzgebiet bezeichnet
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 62/2024, wird verordnet:

**§ 1
Bezeichnung**

Das Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ in der Gemeinde Ebensee (offizielle Gebietskennziffer AT3143000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom **2. Februar 2024** (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor““ bezeichnet.

**§ 2
Grenzen**

Das Europaschutzgebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ umfasst jenes Gebiet, das mit Verordnung der Oö. Landesregierung LGBl. Nr. ... als Naturschutzgebiet „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ in der Gemeinde Ebensee festgestellt wurde.

**§ 3
Schutzzweck**

(1) Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Pflanzenart des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und deren Lebensraums

Tabelle 2

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1393	Firnisländendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)	Kleinseggenriede, auf pH-neutralen bis schwach sauren, basenreichen, aber kalkarmen, offenen bis schwach beschatteten, dauerhaft kühl-feuchten, meist sehr nassen Standorten in Nieder- und Zwischenmooren, Nasswiesen und Verlandungszonen von Seeufnern; gemähte oder beweidete, schwachsaure, stets sehr nasse, flachwüchsige, zum Teil quellige Niedermoore

Erlaubte Maßnahmen

Die im § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ in der Gemeinde Ebensee als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr., festgelegten gestatteten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß der Tabelle 1 und der Pflanzenart gemäß der Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten Personen.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3:

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Sicherung und Entwicklung des nährstoffarmen Gewässerzustands; Renaturierung von Uferbereichen (zB Herstellen von naturnahen Flachwasserbereichen)
6410 Pfeifengraswiesen	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts; Freihaltung von Gehölzen und randlicher Beschattung; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich); Sicherung der für die Bewirtschaftung erforderlichen hydrologischen Rahmenbedingungen
7230 Kalkreiche Niedermoore	Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Moorvegetation); extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts; Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere; fakultative Gehölzentfernung
1393 Firnigglänzendes Sichelmoos	Verhinderung von Entwässerung und erhöhtem Nährstoffeintrag. Pflegemaßnahmen (Mahd mit Entfernen des Mahdgutes, Verhinderung von Gehölzaufwuchs). Einrichtung von extensiv genutzten Pufferzonen zu intensiv bewirtschafteten Flächen.

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff. in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
2. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024“: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/433 der Kommission vom 2. Februar 2024 zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von

Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der **kontinentalen** biogeografischen Region, ABl. L 2024/433, 9.2.2024.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

N-2016-10848483-CP

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der das Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“
als Europaschutzgebiet bezeichnet wird
und mit der ein Landschaftspflegeplan für
dieses Gebiet erlassen wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen. In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor" gehört der mit Entscheidung der Kommission vom 02. Februar 2024 (EU 2024/427) festgelegten siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der **kontinentalen** biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebiets als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

Konkordanztafel:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH-RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

1. Kurzbeschreibung des Gebiets

Das geplante Europaschutzgebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ liegt im Süden Oberösterreichs in der Gemeinde Ebensee im Bezirk Gmunden und weist eine Fläche von 67,03 ha auf. Das Gebiet wurde im Jahr 2015 als Natura 2000-Gebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet und im Dezember 2016 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (offizielle Gebietskennziffer AT3143000) aufgenommen.

Das bereits bisher bestehenden Naturschutzgebiet „Offensee“, LGBl. Nr. 33/2010 mit einer Größe von 57,11 ha wird um die Flächen des Europaschutzgebiets „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ erweitert, womit künftig eine einheitliche Abgrenzung beider Schutzgebiete bestehen wird. Eine zusätzliche geringfügige Erweiterung beider Schutzgebiete erfolgt an der Nordgrenze im Zuge einer Anpassung an die Grundstücksgrenze im Kataster.

Diesem Ordnungsverfahren sind eine Informationsveranstaltung und Einzelgespräche mit Liegenschaftseigentümern vorausgegangen. Hierbei wurden konkrete Verordnungsinhalte, weitere Verfahrensschritte sowie beabsichtigte Abfederungsmaßnahmen betreffend allfällige finanzielle Auswirkungen umfassend besprochen und diskutiert. Diese erfolgen in Zustimmung beider Liegenschaftseigentümer, der Österreichischen Bundesforste AG und Herrn Johann Salvator Habsburg-Lothringen.

2. Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets ist die Bewahrung und gegebenenfalls die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und der Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie „Firnisländendes Sichelmoos“ (*Hamatocaulis vernicosus*).

Es ist somit darauf zu achten, dass alle vorkommenden Lebensraumtypen und die Moosart „Firnisländendes Sichelmoos“ sowohl hinsichtlich der Qualität ihrer Erhaltungszustände nicht verschlechtert als auch die jeweiligen Arealgrößen im Gebiet nicht wesentlich verändert werden. Geringfügige Arealverschiebungen zugunsten eines Lebensraumtyps und dadurch gleichermaßen zum Nachteil eines anderen Lebensraumtyps sind nur dann fachlich argumentierbar, wenn dies aufgrund konkurrierender fachlicher Zielsetzungen im Rahmen des Schutzgebietsmanagements im Einzelfall ausschließlich durch fachliche Argumente begründbar ist. Maßnahmen und/oder Vorhaben, die zum Verlust, zu einer Verringerung der Arealflächen oder zu qualitativen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Gebiets und/oder zu einer Beeinträchtigung der Art

„Firnisländendes Sichelmoos“ führen würden, stehen dem Schutzzweck jedenfalls dann entgegen, wenn sie naturschutzfachlich – insbesondere pflanzen- und vegetationsökologisch – nicht begründbar sind.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert. Der Erhaltungszustand einer Art gilt dann als „günstig“, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

3. Schutzgüter im Gebiet

Innerhalb des geplanten Europaschutzgebiets „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ sind drei Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

Natürliche Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“

FFH-Code	Bezeichnung
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore

Pflanzenart des Anhangs II der „FFH- Richtlinie“ und ihr Lebensraum

FFH-Code	Bezeichnung der Art
1393	Firnisländendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)
	Beschreibung des Lebensraums der Art
	Kleinseggenriede, auf pH-neutralen bis schwach sauren, basenreichen, aber kalkarmen, offenen bis schwach beschatteten, dauerhaft kühl-feuchten, meist sehr nassen Standorten in Nieder- und Zwischenmooren, Nasswiesen und Verlandungszonen von Seeuferrn; gemähte oder beweidete, schwachsaure, stets sehr nasse, flachwüchsige, zum Teil quellige Niedermoore

3.1. Vorkommende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen

Dieser Lebensraumtyp ist vor allem in Mittel- und Osteuropa in klaren Seen, Baggerseen, Weihern, Tümpeln, Auen oder Mooren zu finden. In den sauberen, nährstoffarmen, basen- bzw. kalkhaltigen Stillgewässern können Armelechteralgen als Pionierart ausgedehnte Unterwasserrasengesellschaften bis in 20 Meter Tiefe bilden. Diese reagieren äußerst empfindlich auf Nährstoffeinträge durch Flächen in der Umgebung sowie durch einen übermäßigen Badebetrieb und zählen daher in Österreich zu den stark gefährdeten Vegetationseinheiten.

Gefährdung:

- Veränderung des hydrologischen Regimes durch Grundwasser- und Pegelabsenkungen
- Eutrophierung durch Nährstoffeinträge aus angrenzenden Flächen
- Verschlammung des Gewässergrundes
- Intensivierung der fischereilichen Nutzung
- Uferverbauungen, Uferbefestigungen und Uferbegrünungen
- Wassertrübung und Eutrophierung infolge intensiver Beweidung der Uferzonen
- Freizeitnutzung

Neben den oben aufgelisteten Gefährdungsursachen stellt auch die Quagga-Dreikantmuschel (*Dreissena rostriformis*), als invasive Art eine massive Bedrohung für oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen dar. Die Quagga-Dreikantmuschel verändert durch ihr in kürzester Zeit massenhaftes Auftreten Ökosysteme und Nahrungsnetze nachhaltig. Sie besiedelt die Gewässersohle bis in große Tiefen und ist dabei nicht auf ein spezielles Substrat angewiesen. Quagga-Dreikantmuscheln pflanzen sich ganzjährig fort und in Folge ihrer sehr effizienten Filteraktivität kommt es zu einer Reduktion des Planktons. Zudem steigt, durch die Ausscheidungen der Muscheln der Nährstoffgehalt im Bereich der Gewässersohle. Damit ist davon auszugehen, dass das im Offensee vorhandene Habitat der Armelechteralgen durch ein Einschleppen der Quagga-Dreikantmuschel maßgeblich bedroht wäre.

Wesentliche Verbreitungsmöglichkeiten der Quagga-Dreikantmuschel sind Boote genauso wie Sport- und Freizeitausrüstung. Bei Benutzung dieser in von der Quagga-Dreikantmuschel besiedelten Gewässern und nicht ordnungsgemäßer Reinigung und Trocknung können Larven der Quagga-Dreikantmuschel auf diese Art und Weise in noch unbesiedelte Gewässer

eingebraucht werden. Zudem können sich Muscheln direkt am Rumpf von Booten anheften. Auch auf diese Art und Weise kann die Quagga-Dreikantmuschel in noch nicht besiedelte Gewässer eingebracht werden.

Als Sport- und Freizeitausrüstung werden in diesem Zusammenhang Stand-Up-Paddle-Boards, Schlauchboote, Luftmatratzen, Surfbretter, Kite-Surfbretter, sowie alle Arten von Neoprenanzügen verstanden. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: A**

6410 Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Dieser Wiesentyp kommt auf feuchten bis nassen Standorten vor und wird traditionell nur einmal jährlich, fallweise auch nur jedes zweite Jahr, im Herbst (September bis Oktober) gemäht. Die späte Mahd ermöglicht es dem Pfeifengras, Mineralstoffe aus den Blättern in die Wurzeln und die bodennahen Halmknoten zu verlagern und dort für die nächste Vegetationsperiode zu speichern. Charakteristisch ist die leuchtend orangebraune Verfärbung des Pfeifengrases im Herbst, die die Wiesen von ihrem Umland abhebt. Die Struktur des Lebensraums wird durch das horstig wachsende Pfeifengras geprägt, das abhängig von Höhenlage, Nährstoff- und Wasserversorgung durch andere Pflanzenarten ergänzt wird. Bezeichnend ist die späte Entwicklung der Wiesen im Frühjahr (das Pfeifengras blüht erst im Hochsommer), die auf die langsame Erwärmung der nassen Böden zurückzuführen ist. Durch die späte Mahd können auch Arten mit später Blüte zur Reife gelangen und sich in diesen Wiesen halten. Pfeifengraswiesen wurden durch menschliche Nutzung geschaffen und müssen daher regelmäßig gemäht werden um die Rückentwicklung zum Wald zu verhindern. **Gefährdung:** Die Biotoptypen des Lebensraumtyps gelten nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet bzw. von völliger Vernichtung bedroht. Pfeifengraswiesen sind in ihrem Bestand in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen, da die Streunutzung wirtschaftlich keine Bedeutung mehr besitzt. Weitgehend fehlende Verwertungsmöglichkeiten für das anfallende Mähgut sind das Hauptproblem für den Schutz dieses Lebensraumtyps. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

7230 Kalkreiche Niedermoore

Als Niedermoor oder Flachmoor bezeichnet man Torf produzierende Vegetationseinheiten, welche von Mineralbodenwasser versorgt werden. Sie befinden sich an Sumpfquellen, sickernassen Hängen oder im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern. Die Standorte sind entweder aufgrund des baumfeindlichen Wasserhaushaltes von Natur aus offen oder werden durch gelegentliche oder regelmäßige Mahd baumfrei gehalten. Diese Wiesen sind

wirtschaftlich wenig ertragreich und eignen sich nur zur Streugewinnung. Die Vegetation wird von niedrigwüchsigen, grasähnlichen Pflanzen (Seggen, Binsen, Simsen, Wollgräser), Kräutern und Moosen aufgebaut. Natürliche Kalk-Flachmoore sind meist nur sehr kleinflächig ausgebildet, sekundäre Bestände können auch großflächiger vorkommen. Häufig besteht Kontakt zu Bruch- und Auwäldern, Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen und Röhrichten. Durch Absenken des Grundwasserspiegels kommt es durch die steigende Mineralisationsrate zur Nährstoffanreicherung und damit zu einer Ausbreitung von höherwüchsigen Wiesenpflanzen. **Gefährdung:** Der Biotoptypen wird nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet eingestuft. Kalk-Flachmoore erlitten in den letzten Jahrzehnten starke Flächenverluste durch Nutzungsaufgabe (Mahd) und nachfolgende Verbuschung bzw. Aufforstung oder Nutzungsintensivierung. Absenken des Grundwasserspiegels/Entwässerung, Nährstoffeintrag (Düngung) und Betritt sind weitere Gefährdungsursachen. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

3.2. Vorkommende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

1393 Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*)

Die Art kommt in basenreichen, pH-neutralen Durchströmungs-, Hang- und anderen Übergangs- und auch sehr nassen Niedermoor-Typen vor und in mäßig trockenen Zwischenmooren. Seltener auch in Hochmooren (und dort wohl eher in Übergangsmoorartigen Bereichen), vielmehr in schwach sauren, basenreichen, aber kalkarmen („subneutralen“) Mooren. Ferner in kalkfreien „Sümpfen“ (nicht in Kalksümpfen), die Schwimmformen auch in stehenden Gewässern. Der tolerierte pH-Bereich liegt zwischen 5 und 8. Langlebige, ausbreitungsschwache Art mit geringer Investition in die Vermehrung („perennial stayer“). Großwüchsiges, zweihäusiges, nur selten fruchtendes Laubmoos. **Gefährdung:** Deutschlandweit starker Rückgang der Art seit den 1960er Jahren. Entwässerung der Nieder- und Übergangsmoore und Anhebung des Trophieniveaus, auch durch Stoffeinträge aus der Luft. Intensive Rinderbeweidung von Quellbereichen führt zu einem Rückgang. Gemäß der Roten Liste der gefährdeten Gefäßpflanzen Österreichs als „stark gefährdet“ eingestuft. Infolge der jahrhundertelangen Eingriffe in die Moore hat diese Art vor allem in den Tieflagen massive Bestandsrückgänge hinnehmen müssen. Die Anzahl der aktuellen Vorkommen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Bestände auch aufgrund geringer Populationsgrößen einer akuten Aussterbegefahr unterliegen. Neben den Eingriffen in den Wasserhaushalt stellen die hohen Nährstoffeinträge für viele Braunmoosgesellschaften eine außerordentlich hohe Bedrohung dar. Die Konkurrenzverhältnisse werden massiv verschoben und die vielerorts zu beobachtender Versauerung verschärft diesen Prozess zusätzlich. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

4. Abgrenzung des Europaschutzgebiets

Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte primär auf Basis von zwei wesentlichen Kartierungen aus den Jahren 2016 und 2024. Die vorhandenen grafischen Datensätze (GIS-Daten) wurden zudem auf Konsistenz überprüft.

Die Gebietsgrenzen des Naturschutzgebiets „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ und des Europaschutzgebiets „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ überlappen künftig einander und bilden somit einheitliche Gebietsgrenzen.

5. Zonierung und Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen in den ESG-Zonen

Das geplante Europaschutzgebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ wird in drei Zonen unterteilt:

ZONE	Fläche der Zone	Anmerkung / Begründung
A	13,78 ha	Die Zone A beinhaltet das nördlich des Sees liegende kalkreiche Niedermoor, die Pfeifengraswiese sowie das nordöstlich des Sees liegende Großseggen-Verlandungsmoor. Diese Zone reicht vom nördlichen Rand des Schutzgebietes bis in die Flachwasserzone.
B	8,84 ha	Die Zone B grenzt an den südlichen Rand der Zone A und entspricht der Flachwasserzone, die mehr als 30 Meter vom Nordufer des Sees entfernt ist.
C	44,40	Die Zone C liegt südlich der Zone B und entspricht hier dem gesamten Freiwasserbereich des Offensees.

Zone A

3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore
1393	Firnislänzendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)

Zone B

3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen
-------------	--

Zone C

3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen
-------------	--

6. Erlaubte Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können

Für das gesamte Gebiet wird festgestellt, dass die in § 2 der geplanten neuen *Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird*, gestatteten Eingriffe keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen. Diese Feststellung ist aus fachlicher Sicht zu bestätigen, da im Zuge der Änderung der Verordnung des Naturschutzgebiets „Offensee“, LGBI.Nr. 33/2010 darauf Bedacht genommen worden ist, dass bislang gestatte Eingriffe, durch welche die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Art(en) – auf Basis derer das Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ der Europäische Kommission gemeldet worden ist (Nominierung im Jahr 2015) – nicht gewährleistet hätte werden können, entfallen bzw. geändert worden sind.

Entsprechende weitere Ausführungen zu den gestatteten Eingriffen in der neuen geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ können den Erläuterungen zu dieser Verordnung (vgl. Erl. Bem. zu N-2024-15075-CP) entnommen werden.

7. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbilds oder für die Erhaltung des Erholungswerts oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume. Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Die Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) haben derartige Maßnahmen zu dulden. Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie). Die Umsetzung von

Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den GrundeigentümerInnen bzw. Nutzungsberechtigten Personen erfolgen. Zur Sicherung der Erhaltungszustände der LRT 6410 Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden und 7230 Kalkreiche Niedermoore werden die erforderlichen Pflegemaßnahmen in Form der jährlichen extensiven Bewirtschaftung durchgeführt und sind langfristig zu sichern, wobei und auch der frühestens gestattete Mahdzeitpunkt mit 1. August festgelegt wird. Diese Maßnahmen sichern zudem auch das Vorkommen und den Erhaltungszustand der Art „Firnisländisches Sichelmoos“ (*Hamatocaulis vernicosus*).

Folgende Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen, allfällige Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigepflichten für die angeführten Maßnahmen bleiben unberührt:

Code	Lebensraum	Pflegemaßnahmen
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Sicherung und Entwicklung des nährstoffarmen Gewässerzustands; Renaturierung von Uferbereichen (zB Herstellen von naturnahen Flachwasserbereichen)
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	Extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts; Freihaltung von Gehölzen und randlicher Beschattung; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z.B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich); Sicherung der für die Bewirtschaftung erforderlichen hydrologischen Rahmenbedingungen
7230	Kalkreiche Niedermoore	Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Moorvegetation); extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts; Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere; fakultative Gehölzentfernung

Maßnahmen, die geeignet sind einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Art zu gewährleisten:

Code	Art	Pflegemaßnahmen
1393	Firnisländisches Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)	Verhinderung von Entwässerung und erhöhtem Nährstoffeintrag; Mahd mit Entfernen des Mähguts, Verhinderung von Gehölzaufwuchs; Einrichtung von extensiv genutzten Pufferzonen zu intensiv bewirtschafteten Flächen